

Die Kundgebung aus Straßburg.

Bei Beurtheilung der von altstraßburger Bürgern an den Reichskanzler gerichteten Zuschrift hat die öffentliche Meinung in Deutschland von vorn herein den richtigen Standpunkt gefunden. Ein Gefühl freudiger Genugthuung ist wohl berechtigt, wenn aus der Mitte einer Bevölkerung, in welcher reichs- und deutschfeindliche Bestrebungen noch immer einen empfänglichen Boden finden, sich die Stimme unabhängiger und achtbarer Männer vernehmen läßt, um dem leitenden Staatsmann Deutschlands ihre Wünsche für den Aufschwung der elsässischen Hauptstadt mit dem Ausdruck vollen Vertrauens kundzugeben. Andererseits hat kein unbefangener Beobachter der thatsächlichen Verhältnisse den Gedanken aufkommen lassen, daß eine solche Kundgebung als ein völliger Umschwung des öffentlichen Geistes in den neuen Reichslanden zu deuten sei und eine baldige Bekehrung selbst derjenigen Kreise in Aussicht stelle, die bisher gegen die neue Ordnung der Dinge eifrig Krieg geführt haben.

Die Vorgänge innerer Volksentwicklung vollziehen sich nach den Gesetzen, welche für das organische Leben maßgebend sind, d. h. nicht sprungweise, sondern unter dem allmählig reichenden Einfluß der Zeit. Auch an die Uebergangszustände in Elsaß-Lothringen darf man nicht mit ungeduldigen Erwartungen herantreten. Die deutsche Nation hat ehemalige Glieder ihres alten Reichskörpers wiedergewonnen und darf sich der festen Zuversicht hingeben, daß dieselben ihr fortan untrennbar verbunden bleiben; aber sie muß in Ruhe den Zeitpunkt erwarten, wo ihr der Genuß voller freudiger Lebensgemeinschaft mit den durch ungünstige Verhältnisse entfremdeten Brudervölkern zu Theil werden wird. Ein plötzliches Umschlagen der Stimmungen verfließe gegen den natürlichen Lauf der Dinge, namentlich von Seiten einer Bevölkerung, die gerade, weil sie sich durch Zähigkeit ihrer Auffassungen und Festigkeit ihrer Neigungen auszeichnet, thatsächlich dafür Zeugniß ablegt, daß sie trotz vielfähriger politischer Verbindung mit Frankreich die eigenthümlichen Grundzüge des deutschen National-Charakters bewahrt hat.

Einer aufrichtigen und dauernden Wandelung der Gefühle soll zunächst die klare Einsicht in die thatsächlichen Verhältnisse und in die Bedürfnisse des Heimathlandes den Weg bahnen. In erster Linie muß die Ueberzeugung sich fest einwurzeln, daß die Vereinbarungen des Frankfurter Friedens nicht als eine den Zufälligkeiten des Augenblicks entsprechende diplomatische Abmachung zu gelten haben, sondern als das Ergebnis einer weltgeschichtlichen Auseinandersetzung zwischen zwei großen Nationen, als ein Ergebnis, das nach aller menschlichen Berechnung einen endgültigen Abschluß bildet. Wenn diese Ueberzeugung erst in weiterem Umfange Boden gefaßt hat, dann wird auch leicht die Erkenntniß sich Bahn brechen, daß die neuen Reichslande von dem Anschluß an Deutschland ein kräftigeres Gedeihen und eine bedeutsamere Stellung zu erwarten haben, als wenn ihr Geschick mit dem tiefzerrütteten Frankreich verbunden geblieben wäre. Es bleibt dann freilich zu wünschen, daß zu dem Schritte von der richtigen Erkenntniß bis zum offenen Bekenntniß der Muth nicht fehlen möge.

Als ein Anzeichen gesunder Einsicht und ernstern Willens hat die straßburger Adresse augenscheinlich einen nicht zu unterschätzenden Werth. Es fällt bedeutungsschwer in das Gewicht, wenn hervorragende Männer des straßburger Bürgerstandes den Verdiensten der Reichsregierung um die Ausgleichung der durch den Krieg entstandenen Schäden ein dankbares Zeugniß ausstellen und sich verpflichtet erklären, das ihnen von Deutschland gebotene Gute rückhaltlos anzuerkennen. Im Hinblick auf das Ergebnis der jüngsten Reichstagswahlen und auf das Verhalten der elsäß-lothringischen Abgeordneten giebt die Adresse offen dem Bedauern Ausdruck, daß Elsaß-Lothringen einer wirklichen Vertretung im Reichstag zur Zeit entbehrt. An diese vollkommen berechnete Beschwerde über ein ebenso unfruchtbares, wie hartnäckiges Widerstreben gegen die neue Ordnung der Dinge schließen sich folgerichtig die Erklärungen an, durch welche die Unterzeichner der Adresse bei ihren Wünschen

für Verbesserung der heimischen Zustände den dauernden Zusammenhang mit Deutschland als natürliche Voraussetzung gelten lassen und die Förderung ihres Wohles vertrauensvoll in die Hand des Reichskanzlers legen, den sie als den bedeutendsten und unermüdetsten Vertreter ihrer Wünsche und Beschwerden bezeichnen.

Könnten übrigens der Sinn und die Bedeutung der straßburger Adresse noch einem Zweifel unterliegen, so ist der Eindruck, den die Zuschrift in allen deutschfeindlichen Kreisen gemacht hat, vollkommen geeignet, den Vorhang in das rechte Licht zu setzen. Alle Gegner Deutschlands und der nationalen Politik betrachten das grollende und widerstrebende Elsaß-Lothringen als einen besonders nuzbaren Bundesgenossen und als einen Hauptstützpunkt für ihre Wühlereien. Sie finden natürlich ihre Berechnungen durch jedes Ereigniß durchkreuzt, aus welchem erbellt, daß die Entfremdung der neuen Reichslande von Deutschland zu schwinden beginnt. Deshalb erschöpfen sie sich in Anstrengungen, um den Werth der straßburger Kundgebung herabzusetzen, und glauben das öffentliche Urtheil irre leiten zu können, indem sie hervorheben, daß einzelne Unterzeichner der Adresse mit dem Vortlaut der darin niedergelegten Erklärungen nicht einverstanden waren, und daß dieselbe lediglich aus dem Kreise der sogenannten elsässischen Partei hervorgegangen ist, welcher es nicht gelang, bei den Reichstagswahlen eine erfolgreiche Wirksamkeit zu üben. Damit ist aber für die Zwecke der Opposition Nichts gewonnen. Durch den Widerspruch vereinzelter Stimmen gegen die Fassung der an den Fürsten Bismarck gerichteten Zuschrift wird an der Bedeutung der Adresse Nichts gemindert, und es hat wohl kein Verständiger vorausgesetzt, daß die Kundgebungen des Vertrauens für den Reichskanzler und der Anerkennung für die Verdienste der Reichsregierung aus dem Lager der Franzosenfreunde und Jesuiten kommen.

Es genügt zur Beurtheilung der Sachlage, daß eine im Kern der elsässischen Bevölkerung wurzelnde Partei mit richtigem Verständniß für die wahren Interessen des Heimathlandes sich so entschieden von allen Bestrebungen losragt, welche zu der nationalen Entwicklung Deutschlands in unversöhnlichem Gegensatz stehen, und ihre Hoffnungen für zukünftiges Gedeihen und Emporblühen auf dem thatsächlichen Boden der gegenwärtigen Reichsverhältnisse aufbaut. Wenn diese Partei bisher noch nicht stark und entschlossen genug war, um erfolgreich in die Wahlkämpfe einzugreifen, so hat sie doch durch Bildung, Besitz und Einfluß alle Anwartschaft, daß ihr mehr und mehr die Führung der Geister in Elsaß-Lothringen zufallen werde. Es ist ihre schöne Aufgabe, den Anschluß der neuen Reichslande an Deutschland zu erleichtern und den wohlwollenden Absichten der Reichsbehörden entgegen zu kommen, deren Fürsorge für das Wohl Elsaß-Lothringens sich um so ernster und wirksamer erweist, als sie sich weder durch günstige Anzeichen zu übertriebenen Erwartungen verleiten, noch durch widerstrebende Kundgebungen in eine verbitterte Stimmung hineintreiben lassen.

Christenthum und Kirche.

Ein großer Theil der deutschen Presse hat, besonders im Hinblick auf die kirchlichen Bewegungen der jüngsten Vergangenheit, der Feier des Pfingstfestes ernste Betrachtungen über religiöse Fragen gewidmet. Nachstehendes ist einem trefflichen Aufsatz der berliner Zeitung »Post« entnommen:

»Pfingsten, das Fest des Geistes, ist das Geburtsfest der Kirche. Ströme des Lebens sind von der Kirche ausgegangen durch alle die Jahrhunderte ihrer gesaltreichen Entwicklung bis auf den heutigen Tag. Die ganze höhere Kultur des christlichen Theils der Menschheit ruht auf den Prinzipien eines höheren, geistigen Lebens, welche in der Kirche ursprünglich thätig gewesen sind und bis heute fortwirken.

Es ist gerade jetzt eine dringliche Pflicht, der segensreichen Bedeutung, die die Kirche für den Kulturfortschritt der Menschheit und für die sittliche Erziehung der Einzelpersönlichkeit beileihen hat und noch besitzt, sich mit dankbarer Pietät zu erinnern. Der Kampf, den der moderne Staat in einem so großen Theile der christlichen Welt, insbesondere in unserem Vaterlande gegen die staatswidrigen An-

Sprüche der Hierarchie führt, darf nicht dahin gedeutet werden, als wäre er ein Kampf gegen die Kirche. —

Nicht der Unglaube ist es, der in unserer kirchlichen Gesetzgebung den Glauben bekämpft. Es kann sich für keinen Verständigen darum handeln, die Macht der Kirche auf dem ihr eigenthümlich zugehörigen Gebiete, in der Leitung der Seelen, in der Spendung von Trost und in der Anweisung zu einem gottgefälligen Lebenswandel, beseitigen oder verkürzen zu wollen. Wenigen mag es als eine erfreuliche Erscheinung gelten, daß die Abwendung von dem Glauben der Kirche, die Entfremdung ihren Einflüssen gegenüber in unseren Tagen weitere Kreise des Volkes ergriffen hat, als früher. Für die Festigkeit der Ueberzeugung, für die lebendigen Antriebe zu sittlicher Lebensführung, die der kirchliche Glaube vertritt, ist nirgends ein Ersatz zu finden. In dem Fortschritte der wissenschaftlichen Gedanken ist der feste Punkt, der die Hypothese und Vermuthung von der sicher erkannten Wahrheit scheidet, nirgends zu finden.

Ueber dem Streite der Meinungen und dem Flusse der Systeme hat die religiöse Ueberzeugung, der Glaube, der den Charakter bildet und im Leben und Streben festen Halt verleiht, ein volles, ein unvergängliches, ein für alle Entwicklungsstufen des menschlichen Geistes, für Hohe und Niedrige, Gebildete und Ungebildete gleich unbestrittenes Recht. Die Luft, die wir athmen, das geistige Brod, an dem sich unsere Seele nährt, die Seele aller unserer politischen, sozialen Institutionen, unsere Sitten, unsere Sprache zeugt von der allverbreiteten Macht und dem unvergleichlichen Einfluß der christlichen Ideen, wie sie in dem göttlichen Stifter des Christenthums Persönlichkeit und Gestalt gewonnen haben. Das Christenthum hat unsere Volksgesichter gebildet, den idealen Gehalt unseres Lebens aus sich erzeugt; es bildet uns bewußt oder unbewußt, auch wider unseren Willen die tiefste Grundmacht, die gestaltende Kraft in unserem eigenen persönlichen Wesen und unserem sittlichen Charakter.

Der Staat übt sein Recht der Gesetzgebung, nicht um die Kirche unter sein Joch zu zwingen, um auf ihre Lehre, ihren Kultus einen unberechtigten Einfluß zu üben oder ihre innere Lebenskraft zu beeinträchtigen und ihre Macht über die Gemüther zu schwächen, sondern um ihr Gebiet und die Grenzen ihrer Einwirkungen auf die äußeren rechtlichen Lebensverhältnisse selber zu bestimmen und Klarheit und Ordnung in das zu bringen, was jetzt vielfach verworren und chaotisch sich darstellt. Für die Kirche selber wird diese Gesetzgebung mehr und mehr den Werth einer befreienden That gewinnen. Je sicherer von der Kirche die Verweltlichung, das ihrem Wesen fremdartige Uebermaß der Verflechtung in die weltlichen Verhältnisse hinweggenommen wird, desto freier und ungehinderter vermag der heilige Geist, vermag das Lebensprinzip aus einer übersinnlichen Weltordnung in ihr wirksam zu werden.

Das Gesetz behufs Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, wie dasselbe aus den Beratungen des Reichstages hervorgegangen ist, bestimmt in der Hauptsache Folgendes:

Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Annahme des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathstaats seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden.

Dieselben Vorschriften finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den oben bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen, und zwar in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, bei diesem Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten bei dem höchsten Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Geistliche, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staats-

angehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben.

Endlich können auch Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen und denselben nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Für die Pflege, welche die Reichsregierung dem Schulwesen in den neuen Reichslanden zu Theil werden läßt, wird die Anerkennung in den Lehrkreisen Elsaß-Lothringens immer allgemeiner. Auch die Lehrer des Kantons Sabern haben dafür, dem Beispiel aus anderen Kreisen folgend, in einer Adresse an den Kaiser ihren Dank ausgedrückt. Darauf ist ihnen folgendes Schreiben zugegangen:

Berlin, 4. Mai 1874.

Es ist Sr. Majestät dem Kaiser und Könige von besonderem Werthe gewesen, aus der Immediat-Eingabe vom 21. v. Mts. zu ersehen, mit welcher Befriedigung und Dankbarkeit die über das Schulwesen und die Lehrer in Elsaß-Lothringen ergangenen Bestimmungen in den betheiligten Kreisen aufgenommen worden sind. Die Kundgebung, zu welcher Sie sich mit einer Anzahl Ihrer Herren Kollegen im dortigen Kreise vereinigt haben, hat daher dem Herzen Sr. Majestät sehr wohl gethan, und ich bin beauftragt worden, Ihnen, so wie allen Unterzeichnern der Adresse für die Freude, welche Sie damit Sr. Majestät bereitet, Allerhöchst Ihre Anerkennung auszusprechen.

Der Geheime Rabinets-Rath
v. Wilnowski.

[Ein Kongreß für das Kriegs-Völkerrecht.] Seit einer Reihe von Jahren hat die öffentliche Aufmerksamkeit, wie das Wohlwollen der Regierungen sich den Bestrebungen zugewendet, welche sich die Aufgabe stellen, durch völkerrechtliche Vereinbarungen den Geboten der Menschenliebe auch inmitten des Krieges nach Möglichkeit Achtung zu verschaffen und den Schrecknissen der Völkerkämpfe so weit Grenzen zu setzen, als es mit den Zwecken der Kriegführung überhaupt vereinbar erscheint. Wie man sich über gewisse Normen für die Pflege der Verwundeten verständigt hat, so ist neuerdings besonders der Plan angeregt worden, gemeinsame Grundsätze für die Behandlung der Kriegsgefangenen aufzustellen. Man hat in politischen Kreisen anerkannt, daß die Regierungen sich nicht der Pflicht entziehen dürfen, in gründliche Erwägung der Frage einzutreten, inwieweit der Gedanke sich verwirklichen lasse und eine Milde rung der Härten des Krieges in Aussicht stelle. Mit besonders warmer Theilnahme hat der Kaiser Alexander von Rußland, wie alle Aufgaben und Werke edler Humanität, auch die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Völkerrechts unter seinen Schutz genommen und zur Förderung derselben seinen wirksamen Einfluß geltend gemacht. Auf Grund einer von Seiten des russischen Cabinets ergangenen Einladung soll am 27. Juli d. J. zu Brüssel ein Kongreß von Regierungs-Abgeordneten zusammentreten, um eine Verständigung über die vorzugsweise angeregten Fragen des Kriegsvölkerrechts anzubahnen. Von Seiten der meisten Regierungen soll auf die Einladung bereits eine zusagende Antwort ertheilt worden sein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Kongreß auch die Betheiligung des Deutschen Reiches gesichert ist.

Unser Kaiser hat seit seiner Rückkehr aus Wiesbaden fast täglich in erfreulicher Müßigkeit Truppenmusterungen abgehalten. Nach den bis jetzt getroffenen Vorbereitungen beabsichtigt der Monarch, um die Mitte des laufenden Monats die Reise nach Ems anzutreten, wofür der Kaiser Alexander noch bis zum 19. d. M. zu verweilen gedenkt. Demnach werden die beiden innig befreundeten Herrscher dort noch einige Tage vertraulichen Zusammenlebens genießen können. An die Kur unseres Kaisers in Ems, welche auf etwa drei Wochen berechnet ist, soll sich im Monat Juli eine mehrwöchentliche Nachkur in Wildbad Gastein anschließen.

Der Reichszankler Fürst Bismarck ist am 31. Mai von Berlin abgereist und hat sich zu seiner Erholung nach seinem Landsitz Varzin begeben. Dort wird der hohe Staatsmann für einige Wochen seinen Aufenthalt nehmen; über eine spätere Brunnen- und Badekur ist noch nichts Näheres bestimmt.